

XI.

Besondere Dienstesvorschriften

für den

inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

Besondere Dienstvorschriften

für den

inneren und äußeren

freiwilligen Sanitätsdienst

Besondere Dienstesvorschriften

für den inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

1. Allen nach den Sanitätsstationen gebrachten, auf der Gasse plötzlich Erkrankten oder Verunglückten oder sich selbst dort findenden Verletzten, dann von einem wirklichen plötzlichen Unwohlsein Befallenen, ist sogleich die erste Hilfe zu leisten.

Diejenigen, welche nicht in die eben erwähnte Kategorie gehören, sind an einen Arzt zu weisen, und ist überhaupt nie eine Ordination, Rath oder Medication, noch weniger eine Arzneianweisung ohne eine ärztliche Anordnung in der Sanitätsstation zulässig.

Bei allen Arten von Erkrankungen oder von Verletzungen (ob ausserhalb oder innerhalb der Sanitätsstationen) wo Gefahr im Verzuge sich herausstellt, und kein Arzt dabei intervenirt, ist der Patient rasch transportfähig zumachen und dem Spital zur weiteren Behandlung zuzuführen. Selbsverständlich muss bei Blutungen die Compression ausgeübt und bei Fracturen der verletzte Gliedmasse extendirt und fixirt werden.

Die Sanitätsstation ist nur für die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen errichtet und eingerichtet worden. Ein Ambulatorium für Verletzte oder Kranke darf dort unter keiner Bedingung vorausgesetzt oder geduldet werden.

Simulanten sind genau von wirklich der ersten Hilfe Bedürftigen zu unterscheiden und strenge abzuweisen. Das speciell in der Sanitätsstation hiefür aufliegende Register über ihre Namen, Wohnort und die angebrachten Krankheiten ist genau zu führen.

Desgleichen sind Unterstandslose und Betrunkene, insofern dieselben keine frische Verletzung erlitten haben, oder von einer plötzlichen Erkrankung auf der Gasse überrascht wurden, in der Sanitätsstation weder aufzunehmen, noch zu laben.

Sollten dieselben sich selbst oder anderen gefährlich erscheinen oder unzurechnungsfähig sein, dann auch sich störend benehmen oder fallweise, wenn sie unterstandslos sind, nicht freiwillig entfernen wollen, so müssten dieselben der nächsten Sicherheitswachstube übergeben werden.

2. Die Sanitätswache in den Sanitätsstationen hat daher den Hauptzweck, bei Tag und bei Nacht, bei allen nach den Sanitätsstationen gebrachten oder sich anmeldenden Hilfsbedürftigen, dann bei den auf öffentlichen Gassen, in Gewölben, in Fabriken, in öffentlichen oder Privatanstalten und Gebäuden, auf Eisenbahnen (auch im Mobilisierungsfalle oder in Kriegszeiten) im Gebiete der Stadt Wien und ihrer Polizei-Rayons vorkommen-

den plötzlichen Unglücksfällen aller Art, schnell und sachgemäss die erste Hilfe zu leisten.

3. Um in allen unter §. 2 angegebenen Fällen im äusseren Sanitätsdienste jedem Rufe der Behörde, sowie des Einzelnen unbedingt Folge leisten zu können, muss man über den Umfang des Unglücksfalles und die näheren Umstände wenigstens theilweise unterrichtet sein, um dann auch demgemäss die nöthigen Anstalten treffen zu können. Es muss daher der Führer der Sanitätswache von der die Hilfe requirirenden Partei so rasch als möglich eine kurze Darstellung der Sachlage abverlangen.

4. Nicht in grösster Eile, Hast oder Ueberstürzung, ohne die Ausdehnung des Unglückes zu kennen, noch über den Zweck und die Ziele der Hilfeleistung klar zu sein, darf die Sanitätsmannschaft zu ihrem Dienste detachirt werden, sondern im klaren Bewusstsein dessen, was von derselben jedesmal verlangt werden kann, und auch mit soldatischer Ruhe, sowie mit kalter, wohlüberlegter Entschiedenheit trete stets die Sanitätswache an ihren Dienst.

5. Der Vor- und Zuname und Wohnort derjenigen Person, welche auf der Sanitätswache eine Anzeige macht oder dieselbe um eine Hilfeleistung angeht, ist jedesmal in das in den Sanitätsstationen aufliegende Adressenbuch für die in derselben Sanitätsstation verkehrenden Personen, sowie in das Meldebuch an die Centrale, sogleich einzutragen. Auch der Gegenstand des Begehrens oder der Anzeige ist hierbei schrift-

lich der Adresse in Kürze anzureihen. Es ist somit die hier angeführte Anfrage und Verzeichnung stets der erste Act des Führers wenn eine Partei die Sanitätsstationen betritt.

6. Ist es aber ein Organ der k. k. Sicherheitswache oder des städtischen Magistrates, oder was immer für eine andere amtliche Person, oder das k. k. Militär, welche ein Begehren an die Sanitätsstationen stellen, oder von einem Unglücksfalle die Mittheilung machen, so ist auch dann die Bestimmung des vorstehenden Punktes 5 einzuhalten. Von den Sicherheitsmännern ist nur die Nummer ihres Dienstzeichens oder der Name zu notiren und in das eigens hiefür aufliegende Büchlein stets genau einzutragen.

7. Die Bestimmungen der vorstehenden Punkte 5 und 6 sind um so wichtiger, weil einerseits dadurch Missbräuche jeder Art möglichst hintangehalten werden, andererseits aber auch allenfallsige später nothwendige Zeugenaussagen des Thatbestandes gesichert bleiben.

8. Nach der Ausdehnung des Falles entsendet der Führer der Wache entweder einen oder zwei Sanitätsmänner und stets einen Sanitätsdiener mit dem entsprechenden Sanitätsmaterial an den Unglücksort, oder ordnet gleichzeitig das Rufen eines Arztes oder auch mehrerer Aerzte und das Entsenden des Transportwagens an; Arzt und Wagen haben dann an den Unglücksort so rasch als möglich abzugehen.

9. Wenn Gefahr am Verzuge ist, und es sich um das Erhalten eines oder mehrerer

Menschenleben handelt, dann auch bei grösseren Unglücksfällen und bei Massenunglücken, sendet der Führer unverzüglich alle disponibeln Aerzte, freiwillige Sanitätsmannschaft und Sanitätsdiener der Station mittelst Ambulanzwagen und mit dem nöthigen Sanitätsmaterial nach dem Thatorte, auf dass dort eine oder mehrere fliegende Ambulanzen rasch aufgestellt in Thätigkeit treten können.

Auch sind sogleich je nach Bedarf noch mehrere Aerzte zumeist aus den grossen Spitalern, namentlich aber Aerzte, welche Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind, in solchen Fällen (per Wagen) herbeizurufen.

Für alle Fälle von Verletzungen sind Chirurgen zu Rathe zu ziehen oder zu rufen.

Alles Dieses hat auch bei jedem grossen Brande, bei Einstürzen, bei Unglücksfällen auf Eisenbahnen, sowie Katastrophen was immer für einer Art, welche innerhalb des Polizei-Rayons von Wien signalisirt wurden, sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Bei Ueberschwemmungsgefahr sind ebenfalls solche „volante Ambulanzen“ auf Wunsch der Behörden zu errichten.

Auch können bei einem Massenunglücke mit den übrigen auf den Stationen und in den Magazinen der Gesellschaft vorhandenen Tragmitteln im Nothfalle Dienstmänner versehen und an den Thatort der Katastrophe per Wagen sogleich, jedoch stets unter Führung eines Freiwilligen gesendet werden.

10. Der Führer selbst verlässt aber nie die Sanitätsstation, sondern

benützt unterdessen Dienstmänner, die derselbe von der nächsten Strassenecke herbeiruft, für die allenfalls mitterweile dort vorkommenden Transporte, wenn nicht zufällig sich in der Sanitätsstation befindliche oder herbeigeholte Sanitätsmänner sich demselben zur Disposition stellen können.

Die in der Sanitätsstation (I. Fleischmarkt 1) ad hoc einquartierten Herren freiwilligen Mediciner sind bei jeder solchen Vorfällenheit, sowie überhaupt, wenn ein Ersatz an Mannschaft benöthigt wird, durch die am Eingange in die Sanitätsstation angebrachten Klingeln (ob bei Tag oder bei Nacht) zu rufen, um je nach Bedarf den Dienst zu übernehmen, oder an die Unglücksstätte rasch abgehen zu können. Desgleichen sind bei jedem Bedarfsfalle alle im Hause der Sanitätsstation bequartierten Sanitätsdiener durch die Klingel zum Dienste herbeizurufen.

Dasselbe gilt von dem auch dort wohnenden Herrn Inspectionsarzte.

Der Schriftführer-Stellvertreter ist gleichfalls sogleich herbeizurufen und vor Allem sogleich dem Schriftführer der genaue Bericht zu erstatten und derselbe um seine weiteren Dispositionen anzugehen.

11. Es ist hieraus ersichtlich, dass die Sanitätsstation nie ihres Führers entbehren darf und stets mit — wenn auch improvisirter — Mannschaft versehen bleiben muss.

12. Zum Herbeirufen der Aerzte oder zu dem Holen von grösseren Verstärkungen der Sanitätswache, dann zu Botengängen bei dringenden Meldungen bedient

sich der Führer, wenn Gefahr im Verzuge liegt, stets der Boten in Fiaker-Fahrzeugen, in allen gewöhnlichen Fällen aber der Dienst-
männer.

Alle Ausgaben für solche Ausnahmefälle verrechnet der Führer in dem Meldungs- und im Ausgabenbuche.

13. Auf den Sanitätsstationen stehen immer Tag und Nacht Krankentransportwagen mit Bespannung in Bereitschaft.

Bei allen Fällen, wo aber sehr dringend Hilfeleistungen oder ein Transport (namentlich auch zur Nachtzeit) eiligst ausgeführt werden muss, und wo die in den Stationen permanent angespannten oder remisirten Krankentransportwagen anderwärts schon in Verwendung stehen, lässt der Führer einen am Platze stehenden Miethwagen rufen. Dieser muss womöglich ein bequemer Landauer sein, um den zu transportirenden Kranken oder Verletzten auch in gestreckter Lage weiter bringen zu können. Das in der Station vorrätliche Einsatzstück für liegende Kranke wird dann in den Wagen eingestellt.

14. Der Miethkutscher wird nach der Taxe und per Stunde oder per Fahrt, je nachdem er benötigt wurde, bezahlt, und der bezahlte Betrag von dem Führer ordnungsmässig, wie oben bezeichnet wurde, verrechnet.

Alle übrigen Vorschriften über den Krankentransport sind in einem eigenen Capitel dieser Dienstesvorschriften enthalten und daher dort nachzulesen.

15. Es ist hinsichtlich des Punktes 9 hier nothwendig, zu wiederholen, dass sich

der Führer über das thatsächliche Bedürfniss einer grösseren Hilfeleistung verwissern muss, indem ihm hierüber entweder von seinen eigenen freiwilligen Sanitätsmännern die Meldung zukam, oder die Organe der Behörden eine solche ausserordentliche Hilfe als wünschenswerth bezeichnet haben.

16. Bei grossen Ereignissen, besonderen Unglücksfällen, sehr grossen Bränden oder Katastrophen sind auch per Wagen der Herr Gründer und der Präsident, sowie der Vice-Präsident und die sämmtlichen Herren Mitglieder des Actions-Comités (die Wohnorte derselben sind im Adressenbuche der Sanitätsstation verzeichnet) sogleich von der Vorfällenheit zu avisiren.

17. Der Schriftführer und sein Stellvertreter, sowie die Inspection haltenden Aerzte sind zu allen Stunden des Tages und der Nacht, in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt, oder wo es sich um wichtige Dispositionen handelt, sogleich per Telephon oder per im Wagen fahrende Boten aufzusuchen und von dem bezüglichen Falle durch eine kurze Meldung zu verständigen. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für alle grösseren oder Massenunglücksfälle, Brände, Ueberschwemmungen, Eisenbahn- und anderen Katastrophen.

Da es in den Stationen ohnedem regelmässig bekannt ist, wo sich der Schriftführer oder sein Stellvertreter und die die Inspection haltenden Aerzte befinden, so kann

auch fallweise von den Telephon-Einrichtungen in der nächsten Umgebung des Unglücksfalles Gebrauch gemacht werden, um dieselben zu rufen oder zu verständigen. Führer oder Sanitätsmänner, welche es bei dringenden und wichtigen Fällen versäumen, den Schriftführer oder seinen Stellvertreter und auch die Inspections-Aerzte rechtzeitig zu verständigen, werden ohne jedes weitere Aviso aus den Listen der Gesellschaft gelöscht.

18. Alle solche Meldungen, insoferne sie schriftlich erfolgen, sind, wie schon erwähnt wurde, in knapper Form zu fassen, und da die Meldezetteln der Sanitätsstation einen Durchstich haben, so ist auch eine Copie jeder Meldung zum Behufe der Controle stets im Meldebuch auszufertigen und dort zu belassen.

19. Bei allen Fällen, welche ihrer Natur nach zu polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen Anlass geben könnten, namentlich bei allen schweren oder tödtlichen Verletzungen von fremder Hand oder Katastrophen jeder Art, ist — nebst der sogenannten telephonischen Meldung — auch an das l. k. k. Stadt- oder Haus-Commissariat der Polizei-Direction mit möglichster Genauigkeit: *a)* der Thatort; *b)* der Vorfall; *c)* Vor- und Zuname der Personen; *d)* das Alter; *e)* der Wohnort; *f)* die Beschäftigung; *g)* die Art der Verletzung oder Erkrankung; *h)* der Ort, wohin der Betreffende gebracht wurde; *i)* die Effecten, welche bei demselben gefunden wurden, im Meldezettel anzugeben und durch Boten

(und Zustellungsbuch) bei Tag oder Nacht zu übersenden.

Die Effecten sind stets gleichzeitig mit dem Meldezettel auch dem k. k. Polizei-Commissariate zu übergeben.

Alle Vorfällenheiten, bei welchen die Organe der Gesellschaft interveniren, insoferne sich dieselben in öffentlichen Orten (d. h. Gassen, Plätzen, Gewölben, Gasthäusern, Aemtern, Kanzleien, Werkstätten, Theatern, Bahnhöfen etc.) ereignet haben, oder auch eclatante Fälle in Privathäusern, sind gleichfalls der Polizeibehörde zu melden.

Der Thatort, die Stunde des eingetretenen Unglückes und Zeitangabe, wann nämlich der Fall den Sanitätsstationen gemeldet wurde, sowie die Art des Unglückesfalles und was vom Führer schon verfügt wurde, ist bei solchen Gelegenheiten stets genau zu melden und gleichzeitig anzugeben, was noch benöthigt wird.

20. Gewöhnliche Vorfällenheiten werden, wie schon erwähnt wurde, um 8 Uhr Morgens an die Centrale mit dem jeweiligen an dieselbe Centrale zu sendenden Berichte gemeldet.

— 21. Der Umkreis, auf welchem sich die Sanitätswache der bezüglichen Sanitätsstationen in der inneren Stadt und den Vorstädten des Polizei-Rayons zu beschränken hat, ist auf den in den Sanitätsstationen aufliegenden Plänen sehr genau bezeichnet.

Bei Katastrophen und im Falle die Behörden es wünschen oder anordnen, hat aber diese Begrenzung keine Giltigkeit. Es muss eben dann dort stets erste Hilfe geleistet werden, wo man derselben be-

nöthigt oder wohin man hierfür berufen worden ist, und zwar innerhalb oder ausserhalb des Polizei-Rayons.

22. So strenge daran festgehalten werden muss, dass ein freiwilliger Sanitätsmann nie als erster Helfer ärztliche Functionen übernimmt, ebenso wichtig ist es, stets den entsprechenden Spezialisten — nach Massgabe des Vorkommnisses und Bedarfes — rasch zu rufen, insoferne nicht der Schriftführer, sein Stellvertreter oder ein die Inspection haltender Arzt disponibel sind.

23. Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, dass Jedermann, ohne Unterschied, welcher in der Sanitätsstation vorpricht, eine Meldung überbringt, eine Anfrage oder Begehren stellt etc., sogleich nach seinem Vor- und Zunamen, Wohnorte, Stand und Charakter höflich zu befragen ist. Diese Auskunft, sowie das Begehren sind sodann gleich in das Vormerkbuch der in der Sanitätsstation verkehrenden Personen einzutragen.

24. Man warnt alle freiwilligen Sanitätsmänner, bei Streitigkeiten oder bei Raufhändeln auf der Gasse oder auch zunächst der Sanitätsstation eine etwaige Schlichtung derselben, anzustreben. Dies liegt den Aufgaben der Gesellschaft und den Pflichten ihrer Mitglieder ganz ferne.

25. Die Freiwilligen sollen untereinander die wärmste Cameradschaft, sowie die zukommendste wechselseitige Unterstützung im Sanitätsdienste beobachten und dieselbe mit der strengsten disciplinären Aufrechthaltung

der Ordnung und Einhaltung aller Dienstesvorschriften vereinen.

26. Namentlich soll der jeweilige Führer seine Pflichten selbstständig und ihrem ganzen Umfange nach erfassen und bei Ausnahmefällen auch auf eigene Verantwortung mit Ruhe und Umsicht das Nöthige veranlassen.

Allen Freiwilligen wird aber nochmals das genaue Studium aller Reglements und das Einüben der Verbandslehre, sowie die Kenntnissnahme des Buches „Ueber die erste Hilfe und den Transportdienst“ wärmstens anempfohlen.

27. Die freiwilligen Sanitätsmänner werden ersucht, der antiseptischen Wundbehandlung wegen, bei den ersten Hilfeleistungen in vorkommenden Fällen von Verletzungen sich jedesmal vor und nach geleisteter Hilfe oder den Transporten nach Vorschrift die Hände zu waschen.

28. Der Gebrauch der Schwämme zum Waschen oder Reinigen von Wunden ist im Sanitätsdienste strengstens untersagt.

Zur Ergänzung der vorstehenden besonderen Dienstesvorschriften für den Sanitätsdienst werden die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 aus den Verpflichtungen gegen die Behörden hier wiederholt und deren strengste Beobachtung allen wirklichen activen Mitgliedern bestens anempfohlen.

Dieser Auszug aus den Verpflichtungen gegenüber der k. k. Polizeibehörde und dem wohlloblichen Wiener Magistrate lautet wie folgt:

§. 4. Den Organen der Polizeibehörde sowie jenen des Magistrates, namentlich den

Commandanten, Vorständen und Ingenieuren der Feuerwehr und der Sanitätssectionen für das Rettungswesen, ferner allen k. k. Sanitätsbeamten, Polizei-, Bezirks-, Stadt- und Armenärzten ist der freie Eintritt in alle Sanitätsstationen der Gesellschaft bei Tag und bei Nacht gestattet; desgleichen die Requisition des Personales und der Gebrauch des gesammten Materiales in gewöhnlichen sowie in aussergewöhnlichen Fällen.

§. 5. Es wird den activen und allen anderen Mitgliedern der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft das äusserste Zuvorkommen und die strengste Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie auch die grösste Artigkeit im persönlichen Verkehre mit den Behörden zur Pflicht gemacht, indem selbstverständlich ein gleich freundliches Entgegenkommen derselben Behörden zu erhoffen ist.

§. 6. Bei allen jenen gewöhnlichen und ausserordentlichen Gelegenheiten, wo die Rettungsmannschaft der k. k. Polizeibehörde oder jene des Magistrates unter Leitung eines Organes jener Aemter ihrem Dienste obliegt und auch Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Hilfeleistung beigezogen werden, steht die Oberleitung ganz allein den amtlichen Organen zu, denen die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Allem und Jedem unbedingten Gehorsam zu leisten verpflichtet sind. Etwaige Verstösse gegen dieses Gebot werden von der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft strengstens untersucht und kann nach geschlossenem

Untersuchungsverfahren nach den Statuten §. 9, lit. e) selbst die Enthebung des schuldig-befundenen Mitgliedes vom Dienste die Folge davon sein.

§. 7. Ueberall, wo die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs - Gesellschaft selbstständig und nicht in Gemeinschaft mit den amtlichen Organen Rettungsdienste ausüben, unterstehen sie der Leitung und dem Commando ihrer eigenen Organe. Im Reglement für den inneren Dienst (die vorstehenden Bestimmungen) der activen Mitglieder finden sich alle Einzelheiten desselben geregelt.

§. 8. Die k. k. Polizei-Direction und der Magistrat behalten sich vor, die Sanitätsstationen von jedem Ereignisse sofort (sei es telegraphisch, sei es durch Boten) in Kenntniss zu setzen, vorausgesetzt, dass sie deren Beihilfe erwünschen. Dagegen verpflichtet sich auch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, sofort die genannten Behörden von etwaigen Feuers- und Wassergefahren oder anderen Unglücksfällen in Kenntniss zu setzen, falls sie davon früher als die Behörden die Kunde erhalten sollte.

§. 9. Ueber jede Hilfeleistung, welche zu einer amtlichen oder auch gerichtlichen Erhebung Anlass gibt oder geben könnte, hat der Führer der Sanitätsstation ein kurzes Protokoll aufzunehmen und eine beglaubigte Abschrift davon auf kürzestem Wege der k. k. Polizei-Direction und dem Magistrate zukommen zu lassen. Jede spätere diesbezügliche Auskunft ist den competenten Behörden mit

Bereitwilligkeit und möglichster Beschleunigung zu ertheilen. Diesen Protokollen sind, wenn es nöthig erschiene oder gefordert würde, von den Aerzten der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft auch ärztliche Gutachten beizulegen.

§. 10. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft verbindet sich zur Einschiekung besonderer Relationen, und zwar alle drei Monate (Trimestrialberichte), sowohl an die k. k. Polizeibehörden als auch an den Magistrat. Ueber alle ausserordentlichen Fälle ist gleichfalls sogleich der k. k. Polizeidirection und dem Magistrate Bericht zu erstatten.

30. Aus den vorstehenden Punkten (§. 4 bis 10) muss jedem freiwilligen activen Mitgliede die schwere Verantwortung klar werden, welche dasselbe durch die Uebernahme des Dienstes auf sich nimmt.

Doch auch das regste Ehrgefühl sowie die menschenfreundlichsten Ziele ihrer Mission, müssen auf alle freiwilligen Sanitätsmänner einwirken, wenn dieselben wirklich dem ihnen geschenkten grossen Vertrauen nach jeder Richtung hin und zu jeder Zeit möglichst vollkommen zu entsprechen geneigt sind.

Dagegen Handelnde könnte es daher nicht Wunder nehmen, wenn sie (ohne jede weitere Bemerkung) aus den Listen der Gesellschaft gelöscht würden.

Der sittliche Ernst, der unser ganzes Barmherzigkeitswerk beseelen muss, verpflichtet uns wechselseitig zu einem solchen Handeln.

Schliesslich werden alle Herren activen Mitglieder für die erste Hilfe nochmals er- sucht, ihren freiwillig übernommenen Dienstes- pflichten fortan mit Eifer und Liebe nachzu- kommen und sich für alle ihre Verpflichtungen feissig einzuüben, sowie die bestehenden Dienstesvorschriften sich stets genau vor Augen zu halten.

Barische an die Centralis über den

Von der Woche sind

Statt-	Yr- und Xarum- Wohn-

Die Woche haben

Statt-	Yr- und Xarum- Wohn-

Uebersicht der Formularien.

Von der Bezirkschaft

Statt-	Yr- und Xarum- Wohn-

Die Bezirkschaft

Statt-	Yr- und Xarum- Wohn-

M. e. l.

Bericht an die Centrale über den

(Form. A.)

(Datum

Von der Wache sind

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

Die Wache haben

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

Von der Bereitschaft

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

Die Bereitschaft

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

M e l -

.....

.....

.....

Wachdienst und die Bereitschaft.

des Tages.)

abgelöst worden:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des heutigen Tages	[In dieser Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

übernommen:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	[In dieser Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

sind abgelöst worden:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des heutigen Tages	

haben übernommen:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	

d u n g.

.....

.....

.....

Dienstes-Repertition

(Form. B.)

(Datum

Vor- und Zuname	Wohnort	Stand

Dienstes-Repertition

(Form. C.)

(Datum

Vor- und Zuname	Wohnort	Stand

Journal für

(Form. D.)

(Datum

Sanitäts- Männer	Vor- und Zuname	Wohnort

für den Wachdienst.

des Tages.)

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	[In diese Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

für die Bereitschaft.

des Tages.)

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	

den Wachdienst.

des Tages.)

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	[In diese Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

(Form. E.)

Journal für die Berufung der Aerzte.

Vor- und Zuname des Arztes		Bezirk	Wohnort	Wurde gerufen		Anmerkung
				Monat	Tag	
				Stunde		
				Vormittag	Nachmittag	
per Wagen	per Bote	Ist erschienen um Uhr		Ist nicht erschienen und warum?		
		Vormittag		Nachmittag		
		Der Tag wird gezählt v. 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Abds.		Die Nacht von 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Mrgs.		

(Form. F.)

Aerztliche Berichte.

Monat	Tag	Stunde		Bericht
		Vormittag	Nachmittag	
		Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends		

Register über die zeitw. Abwesenheit der Sanitätswachen.

Von der Wache sind zeitlich abwesend:
(Datum.)

(Form. G.)

Vor- und Zuname des Sanitätsmannes	Stunde		Ursache der Abwesenheit
	Vormittag	Nachmittag	
	Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages		
Ort wobin sich derselbe begeben hat	Stunde der Rückkehr in die Station um Uhr		Anmerkung
	Vormittag	Nachmittag	

(Form. K.) **Das Adressenbuch**

für das Eintragen von Namen und Wohnorten der in
der Sanitätsstation verkehrenden Personen.

(Ein alphabetischer Register.)

(Form. L.)

Sanitätsstation: I., Fleischmarkt 1.

Meldzettel.

Wien, am 188.....
..... Uhr

Führer

der Sanitätsstation

meldet:

.....
.....
.....
.....
.....

Der Führer der Sanitätsstation.

(Form. M.)

Katalog der Bibliothek.

Nummer des Buches	Verfasser	Der Titel des Buches und die Anzahl der Bände	Jahr der Auflage	Anmerkung

Formular für das Einberufungsschreiben zum Wachdienste und zur Bereitschaft.


Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.
Centrale und Sanitätsstation: I. Fleischmarkt 1.

P. T. Nach der Dienstes-Repartition für die Sanitätswache und für die Bereitschaft in der Sanitätsstation der Gesellschaft (.) trifft P. T.

der Wachdienst:	die Bereitschaft:	} von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauf- folgenden Tages
Am	Am	
Am	Am	
Am	Am	

Um Ihr jedesmaliges pünktliches Erscheinen, sowohl für den Wachdienst als die Bereitschaft, wird höflichst ersucht.

Wer durch Krankheit oder andere wichtige und zwingende Umstände seinen Sanitätsdienst zu leisten ausser Stande ist, wird ersucht, stets den Führer der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 und nicht die Centrale so bald als möglich hievon zu verständigen, damit dieser rechtzeitig den Ersatzmann herbeirufen kann. Um die genaueste Berücksichtigung der Dienstes-Instructionen wird dringend gebeten.

 Es wird ersucht, diese Karte zu bewahren.

Wien, am 188

Im Auftrage der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft:

Der Schriftführer.

**Formular für das Dankeschreiben im Falle
des Löschens eines activen freiwilligen Sani-
tätsmannes aus den Listen der Gesellschaft.**

Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.
Centrale und Sanitätsstation : I. Fleischmarkt 1, oder I. Gisela-
strasse 1.

P. T.

Auf Grund der §§. des Auf-
nahms-Regulativs und der §§. der
Vorschriften für das Beziehen der Sanitäts-
wache danken wir Ihnen höflichst für Ihre
ferneren Dienste als actives Mitglied, und
ersuchen im Sinne des §. 19 und 20 des
Aufnahms-Regulativs zugleich um gefällige
Rückstellung der in Ihrem Besitze befindlichen
Dienstesabzeichen (Armbinde und Cocarde),
sowie der Legitimationskarte.

Wien, am 188

Im Auftrage der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft

Der Schriftführer.

Zur gefälligen strengsten Beachtung!

Seit Eröffnung unserer zweiten Sanitätsstation (I. Giselastrasse 1) ist es selbstverständlich, dass die P. T. Herren Freiwilligen es für ihre Pflicht ansehen müssen, sich fallweise in jeder Beziehung zu bemühen, die erfolgreichste Ausübung und wechselseitige Aushilfe des Sanitätsdienstes in den beiden Stationen bei Tag und bei Nacht in's Werk zu setzen.

Die Commandirung in den Dienst wird selbstverständlich eine derartige Eintheilung finden, dass die Herren Freiwilligen für die erste Hilfe in den beiden Stationen im Dienste alterniren. Die Bereitschaft hat aber nur in der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 täglich um 8 Uhr Abends zu erscheinen. Von dort wird stets an die Führer I. Giselastrasse 1 telephonirt werden, ob dort die Wache complet ist und im Falle der Verneinung wird der nöthige Ersatz an freiwilliger Mannschaft dahin disponirt. Die Bereitschaft gilt somit stets für beide Sanitätsstationen.

Bei nicht completer Wache bleiben stets beide Diener im Dienst.

Der Verkehr durch das Telephon ist nur in reinen Dienstesangelegenheiten und nicht für private Mittheilungen gestattet.

Von der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 ist nach der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 zu telephoniren:

- a) Stets wenn eine ärztliche Hilfe nöthig und der Schriftführer-Stellvertreter im Augenblicke nicht disponibel ist;
- b) Alle wichtigen Fälle, dann grössere Unglücksfälle, Brände, Katastrophen u. s. w., wo auf Grund der bestehenden Dienstesvorschriften eine ausgedehntere Hilfeleistung nothwendig ist;
- c) alle jene Fälle ohne Unterschied, welche auf den Landkarten der Bezirke in den Rayon der Sanitätsstation Giselastrasse fallen.

Es wird hier ausdrücklich beigesetzt, dass der I. Bezirk (Stadt) in zwei Theile getheilt wurde und von nun an vom Schottenthor in gerader Linie (Schottengasse, Freiong, Hof, Bognergasse, Graben, Singerstrasse, Liebenberggasse bis zur Gartenbau-Gesellschaft) die linksseitige Hälfte (vom Schottenthore an) der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1, die rechtsseitige Hälfte (wieder vom Schottenthor an) der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 dienstlich zufällt.

Es ist somit geboten, dass allenfalls durch die Behörden oder Privatpersonen signalisirte Unglücksfälle nach dieser Einteilung immer von der betreffenden Station, in deren Rayon sie sich ereignen, der anderen Station telephonisch avisirt werden. Ueber alle grösseren Unglücksfälle ist ein wechselseitiges telephonisches Verständniss beider Stationen zu pflegen.

Ferner ist nicht zu vergessen, dass fortan nur die Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 in mikrophonischer Verbindung mit der k. k. Polizei-Direction stehen wird, somit auch das Vorerwähnte (in Bezug auf die Einteilung des Rayons) sich auch auf alle polizeilichen Weisungen, welche den betreffenden Rayon betreffen, anzuwenden kömmt. Es ist somit eine solche Weisung, wenn sie den Rayon I. Giselastrasse 1 betrifft, von der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1, dahin (I. Giselastrasse 1) zur Ausführung abzugeben.

d) Alle Weisungen und Anordnungen der P. T. Herren Actions-Mitglieder, des Schriftführers oder ebenso allenfallsige Mittheilungen und Anfragen der P. T. Herren Aerzte (Ehrenmitglieder) der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Bezüglich der Krankentransporte findet keine Vormerkung in der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 statt, sondern sind alle Parteien ohne Unterschied an die Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 zu weisen.

Die Ausführung der Krankentransporte für das Publicum wird also stets nur von der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 erfolgen.

Diese Sanitätsstation kann fallweise die Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 zu Krankentransporten delegiren.

Die Krankentransporte für das Publicum, mit deren Ausführung die Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 beauftragt wurde, dürfen nicht durch das Telephon derselben mit-

getheilt werden, sondern mittelst Meldzettel und Boten.

In ganz besonderen Ausnahmefällen (oder wenn es der Schriftführer selbst anordnet) kann auch hiefür das Telephon benützt werden, jedoch stets so, dass solche Angaben zweimal wiederholt werden.

Es braucht wohl nicht weiters hier betont zu werden, dass nach Reglementsverordnung jeder telephonische Verkehr wörtlich, ohne Unterschied um was es sich handelt, in den Berichten an die Centrale einzutragen sein wird.

Im besonderen Interesse des Sanitätsdienstes und der ernstesten Aufgaben, die Alle freiwillig übernommen haben, erscheint es strengstens geboten, dem Publicum zu falschen Deutungen keinen Anlass zu geben.

Es werden daher die P. T. Herren activen Mitglieder für die erste Hilfe ersucht, in der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 „nur dann auf die Gasse zu treten, wenn es ihre dienstlichen Verrichtungen nothwendig machen, und überhaupt (da diese Sanitätsstation sich in einem offenen Gassenladen befindet) die in den Dienstesvorschriften so streng betonte Ruhe und Ordnung bei Tag und bei Nacht unverbrüchlich zu wahren“.
